

Urs Boller

Rechtshilfeweiser Arrestvollzug durch ein Lead-Betreibungsamt

BGE 148 III 138 vom 1. Februar 2022



I. Sachverhalt

Im vorliegenden Bundesgerichtsentscheid ging es um die bislang noch nicht höchststrichterlich geklärte Frage, ob ein schweizweit angeordneter Arrest rechtshilfeweise durch ein Lead-Betreibungsamt vollzogen werden kann.

Das Kantonale Steueramt Zürich hatte gegen den Arrestschuldner eine Sicherstellungsverfügung für die Staats- und Gemeindesteuern und gestützt hierauf einen Arrestbefehl erlassen. Im Arrestbefehl wurden mehrere Vermögenswerte des Arrestschuldners aufgeführt, die sich im Zuständigkeitsbereich verschiedener Betreibungsämter befanden. Das Betreibungsamt der Region Maloja wurde dabei als Lead-Betreibungsamt mit dem rechtshilfeweisen Arrestvollzug beauftragt. Dieses ersuchte alsdann die betroffenen Betreibungsämter um Vollzug der Arreste und um Übermittlung der jeweiligen Arrestberichte, zwecks Erstellung der Arresturkunde. Zugleich zeigte es seinerseits mehreren Drittschuldnern mit Sitz in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich die Verarrestierung von Forderungen des Arrestschuldners an.

Nachdem es dem Arrestschuldner die Arrestvollzugsaufträge zugestellt hatte (die eigentliche Arresturkunde hatte es indessen noch nicht ausgestellt), erhob dieser bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG und wehrte sich gegen die Rolle des Betreibungsamtes Maloja als Lead-Betreibungsamt für den rechtshilfeweisen schweizweiten Vollzug des Arrestbefehls. Nicht umstritten war, dass das Betreibungsamt Maloja dafür zuständig war, den Arrestbefehl hinsichtlich der in seinem Betreuungssprengel liegenden Vermögenswerte zu vollziehen. Das Kantonsgericht von Graubünden wies die

Beschwerde ab.¹ Hiergegen führte der Arrestschuldner Beschwerde in Zivilsachen am Bundesgericht.

II. Entscheid des Bundesgerichts

Ausgangslage für die vom Bundesgericht beurteilte Kontroverse ist der Umstand, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Arrest (Art. 271 ff. SchKG) keine eigenen Vorschriften für den Arrestvollzug enthalten. In Art. 275 SchKG wird auf die sinngemässe Geltung der Art. 91–109 SchKG über die Pfändung verwiesen. Von diesem Verweis nicht umfasst wird die Bestimmung von Art. 89 SchKG, wonach das Betreibungsamt die Pfändung unverzüglich zu vollziehen oder durch das Betreibungsamt am Ort, wo sich der zu pfändende Vermögenswert befindet, vollziehen zu lassen hat. Mitunter fehlt eine Bestimmung, welche den Arrestvollzug mittels Rechtshilfe regelt.²

Das Bundesgericht betonte, dass die Schaffung eines einheitlichen schweizweiten Vollstreckungsraums ein erklärtes Ziel der per 1.1.2011 in Kraft gesetzten Anpassungen des SchKG an den mit der ZPO verwirklichten schweizweiten Massnahmen- und Vollstreckungsraum gewesen sei. Ein einheitlicher Binnenvollstreckungsraum setze einen schweizweiten Arrest und dementsprechend auch einen effektiven und daher nötigenfalls durch ein Betreibungsamt koordinierten Arrestvollzug voraus. Es kam dabei zum Schluss, dass die fehlende gesetzliche Regelung des rechtshilfeweisen Arrestvollzugs nicht etwa ein qualifiziertes Schweigen darstelle, sondern eine planwidrige Unvollständigkeit, mithin eine Gesetzeslücke.³

Das Bundesgericht schloss diese Lücke damit, dass es den für den Pfändungsvollzug geltenden Art. 89 SchKG für den Arrestvollzug analog anwendbar erklärte. Demnach hat das Arrestgericht von Amtes wegen ein Betreibungsamt zu bezeichnen, das für den Arrestvollzug schweizweit zustän-

¹ KGer GR, KSK 190 50, 17.11.2020.

² BGE 148 III 138 E. 3.2.

³ BGE 148 III 138 E. 3.4.2.